170.711-A4

Anhang 4 zu Artikel 6 Absatz 1

(Stand 01.07.2016)

Mindestaufbewahrungsfristen für die Regionalkonferenzen

	Gegenstand	Mindestaufbewah- rungsfrist	Beginn	Vorgaben betr. Vernichtung	Bewertungsemp- fehlung	
1.	Allgemeines					
1.1	Ablagesystematik, Ar- chivpläne und Vernich- tungsprotokolle gemäss Art. 21 Abs. 3	dauernd			archivwürdig	
1.2	Aufgehobene Reglemente	dauernd			archivwürdig	
1.3	Kauf- und Dienstbarkeits- verträge, andere wichtige Verträge	dauernd			archivwürdig	
1.4	Amtsübergaben (Proto- kolle)	10 Jahre	ab Ausscheiden des Übergebers	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	archivwürdig	
1.5	Prozess- und Beschwer- deakten	solange Rechtswir- kung belegbar sein muss und Verjäh- rungsfrist läuft	ab Rechtskraft des Entscheids	teilweise Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	teilweise archiv- würdig	
1.6	Protokolle der Regional- versammlung, der Ge- schäftsleitung sowie der Kommissionen	dauernd (Art. 2 und 65 des Gemeindegesetzes, GG) ¹		Berichtigung auf Gesuch hin nach Art. 14 Abs. 4 (zulässig ist auch eine Ergänzung mit Zusatz oder Anonymisierung auf Gesuch hin)	archivwürdig	
1.7	Organverzeichnis	dauernd (Art. 7 der Gemein- deverordnung, GV) ²	laufendes Register	,	archivwürdig	
2.	Abstimmungen und Wahlen					
2.1	Abstimmungs- und Wahlprotokolle von Abstimmungen und Wahlen der Regionalkon- ferenz und von regiona- len Volksabstimmungen	dauernd			archivwürdig	

Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG); BSG 170.11.
Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV); BSG 170.111.

	Gegenstand	Mindestaufbewah- rungsfrist	Beginn	Vorgaben betr. Vernichtung	Bewertungsemp- fehlung
2.2	Übriges Stimmmaterial von regionalen Volksab- stimmungen und Wahlen und von Abstimmungen und Wahlen der Organe der Regionalkonferenz	bis zur amtlichen Feststellung des Ergebnisses (Art. 139 Abs. 5 GG i.V.m. Art. 18 der Verordnung über die politischen Rechte, PRV) ¹		Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
2.3	Unterschriftenbogen von regionalen Volksinitiati- ven und Behördeninitiati- ven sowie Volksreferen- den und Behördenrefe- renden	bis zur Rechtskraft des Entscheids über das Zustandekom- men		Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
3.	Verkehr und Raumordnu	ing			
3.1	Regionale Richtpläne und Sachpläne sowie Teil- richtpläne inkl. Plange- nehmigungsverfahren, Mitwirkungsverfahren und weitere Verwaltungsver- fahren	je 1 Exemplar			archivwürdig
3.2	Regionales Gesamtver- kehrs- und Siedlungs- konzept	dauernd je 1 Exemplar			archivwürdig
3.3	Agglomerationspro- gramme Siedlung und Verkehr	dauernd je 1 Exemplar			archivwürdig
3.4	Regionale Richtplanung Abbau, Deponie und Transporte	dauernd je 1 Exemplar			archivwürdig
3.5	Grundeigentümerverbind- liche regionale Überbau- ungsordnung sowie Unterlagen zu weiteren regionalen Planungen (Arbeitsschwerpunkte, innere Verdichtung, Wanderwegnetze usw.)	dauernd je 1 Exemplar			archivwürdig
3.6	Konzepte für regionale öV-Angebote, für die regionale Langsamver- kehrsplanung, für Umfah- rungen usw.	10 Jahre		Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	archivwürdig

 $^{^{\}rm 1}~$ Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV); BSG 141.112.

			· ·		· ·
	Gegenstand	Mindestaufbewah- rungsfrist	Beginn	Vorgaben betr. Vernichtung	Bewertungsemp- fehlung
3.7	Weitere Unterlagen aus Verkehrsprojekten inkl. öffentlicher Verkehr, Motorisierter Individual- verkehr, Langsamver- kehr, wie z. B. Netzpläne Velorouten, Parkplatzbe- wirtschaftung, Tempo-30- Zonen, Schülertranspor- te, Korridorstudien	10 Jahre	ab Ende eines Projekts resp. ab Ende der Pro- jektarbeiten der Regionalkonfe- renz (bei Vorpro- jekten ohne Umsetzung durch Regional- konferenz)	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	teilweise archiv- würdig (z. B. grössere Projekte, Projekte mit hohen Kosten oder von grosser Tragweiter oder langer Dauer)
3.8	Submissionsunterlagen zur Vergabe von Drittauf- trägen	3 Jahre nach Ab- schluss des Verfah- rens (Art. 38 der Verord- nung über das öffent- liche Beschaffungs- wesen, ÖBV) ¹		Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5 (Unterlagen der Anbieter)	archivwürdig
4.	Energie und Umwelt				
4.1	Regionale Energiericht- planung und Energiekon- zepte (Windenergie, erneuerbare Energie, Wärmeverbunde usw.)	dauernd Je 1 Exemplar			archivwürdig
4.2	Unterlagen zu Projekten aus dem Bereich Energie unter der Trägerschaft der Regionalkonferenz (z. B. regionale Energiebera- tung und erneuerbare Energien)	10 Jahre		Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	teilweise archiv- würdig (soweit regional, politisch oder historisch bedeu- tende Projekte betroffen sind)
5.	Neue Regionalpolitik				
5.1	Tourismusförderungspro- jekte, Destinationsmarke- tingprojekte usw. unter der Trägerschaft der Regionalkonferenz	10 Jahre	ab Ende eines Projekts	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	teilweise archiv- würdig (z. B. grössere Projekte, Projekte mit hohen Kosten oder von grosser Tragweiter oder langer Dauer)

¹ Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV); BSG 731.21.

			<u> </u>		I 5 .
	Gegenstand	Mindestaufbewah- rungsfrist	Beginn	Vorgaben betr. Vernichtung	Bewertungsemp- fehlung
5.2	Unterlagen zu weiteren Projekten für die Wirt- schaftsförderung in der Region unter der Träger- schaft der Regionalkonfe- renz (z. B. Organisation von bedeutenden Wirt- schaftsanlässen)	10 Jahre	ab Ende eines Projekts	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	teilweise archiv- würdig (z. B. grössere Projekte, Projekte mit hohen Kosten oder von grosser Tragweiter oder langer Dauer)
6.	Regionale Kulturförderu	ng			
6.1	Leistungsverträge mit Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung	5 Jahre	ab Vertragsende	Art. 21 Abs. 2 - 5	teilweise archiv- würdig (wenn Institution von historischer Bedeutung für die Region)
6.2	Projekte im Bereich regionale Kulturförderung unter der Trägerschaft der Regionalkonferenz (z. B. Sanierungsprojekte von regional bedeutsa- men Kulturinstitutionen)	10 Jahre	nach Abschluss Sanierungspro- jekt	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	teilweise archiv- würdig (wenn Institution von historischer Bedeutung für die Region)
7.	Finanzverwaltung				
7.1	Originale von eingebundenen Jahresrechnungen mit allen Bestandteilen gemäss Art. 30 der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, FHDV 1	dauernd			archivwürdig
7.2	Buchhaltungsunterlagen Rechnungsbelege Kontenblätter Journal Inventarverzeichnisse Kassen-, Postcheck- und Bankbücher sowie ande- re Hilfsbücher Zahlungsanweisungen Einnahmekontrollen Bezugslisten	10 Jahre	ab Abschluss der Jahresrech- nung des betref- fenden Rech- nungsjahrs	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig

Direktionsverordnung vom 23. Februar 2005 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV); BSG 170.511.

	Gegenstand	Mindestaufbewah- rungsfrist	Beginn	Vorgaben betr. Vernichtung	Bewertungsemp- fehlung
7.3	Rechnungsbelege von mehrwertsteuerpflichtigen Geschäften, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Einlageentsteuerung und des Eigenverbrauchs von unbeweglichen Gegenständigen benötigt werden (z. B. von unbeweglichen Sachen [Immobilien]oder der Parkplatzbewirtschaftung)	20 Jahre (Art. 70 Abs. 3 des Mehrwertsteuerge- setzes, MWSTG) ¹		Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
7.4	allgemeine Rechnungs- prüfungsunterlagen (Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsor- gans)	10 Jahre		Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
7.5	Korrespondenzen betr. das Finanz- und Rech- nungswesen (z. B. Korrespondenz mit dem AGR bei fehlendem Budget, Mitberichte, Mahnwesen, Briefver- kehrs betr. Gebühren, Vernehmlassungen)	10 Jahre		Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
7.6	Budget mit Vorbericht und Unterlagen	10 Jahre		Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
7.7	Finanzplanung mit Vorbericht und Unterlagen	10 Jahre		Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
7.8	Versicherungspolicen	bis Untergang der verbrieften Rechte (bis 10 Jahre nach Vertragsende)		Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
7.9	Forderungs- und Schuld- titel	bis Untergang der verbrieften Rechte		Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 - 5	nicht archivwürdig
8.	Personalakten				
8.1	Personalunterlagen, Personaldossiers usw.	5 Jahre (Ausnahme: Ziffer 8.2)	ab Ende des Dienstverhält- nisses	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 – 5	nicht archivwürdig
8.2	Dossiers von herausra- genden Persönlichkeiten	10 Jahre	ab Ende des Dienstverhält- nisses	Vernichtung nach Art. 21 Abs. 2 – 5	archivwürdig
9.	Geschäftsberichte				

¹ Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG); SR 641.20.

	Gegenstand	Mindestaufbewah- rungsfrist	Beginn	Vorgaben betr. Vernichtung	Bewertungsemp- fehlung
	Geschäftsberichte ge- mäss Art. 153 GG	dauernd			archivwürdig
10.	Unterlagen aus freiwilliger Aufgabenerfüllung				
	Übertragen die Gemeinden der Regionalkonferenz weitere Aufgaben gemäss Art. 142 GG, so richtet sich die Aufbewahrung der Unterlagen aus dieser Aufgabenerfüllung sinngemäss nach Anhang 1.				